

II-4433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

ANTRAG

No. 175 JA
Präs.: 0 8. JUNI 1988
.....

der Abgeordneten Staudinger
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur
Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz zur
Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der
Wettbewerbsbedingungen, BGBl.Nr.392/1977, in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl.Nr.121/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 3 a Abs.1 lautet:

"§ 3 a (1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren zum oder
unter dem Einstandspreis zuzüglich der Umsatzsteuer und
aller sonstiger Abgaben, die beim Verkauf anfallen, verkauft
oder zum Verkauf anbietet, kann auf Unterlassung in Anspruch
genommen werden. Einstandspreis ist der Preis, der sich nach
Abzug aller Rabatte oder sonstige Preisnachlässe ergibt, die
vom Lieferanten im Zeitpunkt der Rechnungsstellung einge-
räumt werden."

-2-

2. Die §§ 3 b und 3 c entfallen.
3. Im § 7 Abs.2 wird zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:
"Zum Antrag auf Unterlassung von Preiserstellungen, die gegen § 3 a Abs.1 verstoßen, sind auch Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmen, bei denen zumindest die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder eine nach dem Handelskammergesetz, dem Arbeiterkammergesetz oder den Landwirtschaftskammergesetzen errichtete Körperschaft öffentlichen Rechts Mitglied ist, berechtigt."
4. " 10 lautet:
"§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der §§ 5 und 8 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und im übrigen der Bundesminister für Justiz betraut."

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 10 des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen in der Fassung des Art. I Z.4 dieses Bundesgesetzes.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG

Zum Art I Z 1

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Änderung im Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen stellt einen weiteren Schritt in Richtung Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleineren und mittleren Betriebe des Einzelhandels dar und dient den Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Nahversorgung.

Das mit der Novelle BGBl 1980/121 mit einem sachlich sehr eingeschränkten Geltungsbereich eingeführte Verbot hat sich jedenfalls insofern bewährt, als bei den meisten betroffenen Warengruppen doch eine merkbare Beruhigung hinsichtlich "aggressiver" Preiskampfmethoden eingetreten ist. Aufgrund der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen kann aber andererseits auch festgestellt werden, daß sich jene Befürchtungen, welche letztlich für eine nur beschränkte Einbeziehung von Waren in das Verbot ausschlaggebend waren, nicht bewahrheitet haben und dieses Verbot nirgendwo eine negative Beeinflussung des Preiswettbewerbes zur Folge hatte.

Hingegen mußte eine andere Feststellung getroffen werden. Bereits bei der Einführung des Verbotes des Verkaufs unter dem Einstandspreis im Jahr 1980 hatte in weiten Kreisen die Befürchtung obwaltete, daß mit einem sachlich eingeschränkten Verbot derartige Preiskampfmethoden insgesamt nicht beseitigt werden, sondern ein Ausweichen auf jene Waren stattfinden würde, die von dem Verbot nicht erfaßt sind. Gerade solche Auswirkungen sind in den letzten Jahren im verstärkten Ausmaß eingetreten.

Eine Ausdehnung des Verbotes von Verlustverkäufen auf alle Waren erscheint auch deswegen wesentlich, weil dies zur Verbesserung der Beweislage in Bezug auf das Vorliegen betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Rabattspreizungen - somit Verhaltensweisen, die möglicherweise nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes anfechtbar wären - beitragen könnte. Gerade das Problem derartiger Preis- und Konditionsdiskriminierung ist ausschlaggebend für die schwache Position des mittelständischen Handels gegenüber jenen Großbetriebsformen, denen "aggressive" Preiskampfmethoden möglich sind.

- 4 -

Mit dieser Einführung des generellen Verbotes des Verkaufs unter dem Einstandspreis wird schließlich auch einer diesbezüglichen Festlegung im Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Regierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode Rechnung getragen.

Zum Art I Z 2

Die §§ 3 b und 3 c werden ersatzlos aufgehoben, da es angesichts des generellen Verbots des Verkaufs unter dem Einstandspreis keiner Verordnungen betreffend die Einbeziehung weiterer Waren in dieses Verbot mehr bedarf und damit auch die Regelungen über den sogenannten Nahversorgungsbeirat, der den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hiebei zu beraten hatte, entbehrlich werden.

Zum Art I Z 3

Das Antragsrecht auf Unterlassung des Verkaufs unter dem Einstandspreis wird auch Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern eingeräumt, denen zumindest die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern oder eine rechtsfähige Gliederung einer der genannten gesetzlichen Interessenvertretungen als Mitglied angehört. Durch die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten soll das Verbot des Verkaufs unter dem Einstandspreis wirksamer gemacht werden. Die Formulierung der diesbezüglichen Ergänzung des § 7 Abs 2 des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen folgt einer im Kartellgesetz vorgesehenen Ausdehnung der Regelung des Antragsrechtes in Fällen des Marktmissbrauches.

In Art I Z 4 wird die Vollzugsklausel des § 10 den vorstehenden Änderungen angepaßt.